

# Qualitätsrahmen „Sonderpädagogische Handlungsfelder“ (Stand: 2024-01-31)

## Leitgedanken

Sonderpädagog:innen nehmen neben ihren Unterrichtsverpflichtungen in vielfältigen kooperativen Bezügen Aufgaben wahr, die zur Sicherung von Aktivität und Teilhabe von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Behinderung, Benachteiligung und Beeinträchtigung beitragen. Die Ausbildung in Sonderpädagogischen Handlungsfeldern dient der Professionalisierung und Erweiterung berufsbezogener Kompetenzen innerhalb von Aufgabenbereichen, die von der Sonderpädagogik in Zusammenarbeit mit Partner:innen multiprofessionell und interdisziplinär gestaltet werden. Angehende Lehrkräfte erweitern ihre Kompetenzen in diesen kooperativen Kontexten – ausgehend von einem Kind, Jugendlichen, einem jungen Erwachsenen oder einer Gruppe – insbesondere in den Kompetenzbereichen „Kooperieren und beraten“, „Diagnostizieren, sonderpädagogische Maßnahmen planen und umsetzen“, „Schule mitgestalten“ sowie im Bereich „Berufs- und Rollenverständnis entwickeln und reflektieren“. Dazu wählen die angehenden Lehrkräfte aus einem der drei nachfolgend aufgeführten Themenbereiche verpflichtend einen Ausbildungsschwerpunkt (vgl. SPO 2014):

- Sonderpädagogischer Dienst, Kooperation<sup>1</sup>, inklusive Bildungsangebote
- Frühförderung sowie frühkindliche Bildung und Erziehung von Kindern mit Behinderung
- Ausbildung, Erwerbsarbeit und Leben.

Sie verbinden ihre an den Hochschulen entwickelten Kompetenzen mit praktischen Erfahrungen und reflektieren diese kontinuierlich. Die angehenden Lehrkräfte haben die Möglichkeit, den von ihnen gewählten Ausbildungsschwerpunkt in Kombination<sup>2</sup> mit einem weiteren Handlungsfeld zu vertiefen.

In Betracht kommen folgende weitere Handlungsfelder:

- Religiöse Erziehung in der Sonderpädagogik
- Kulturarbeit, Gestalten und Lernen
- Unterricht mit kranken Kindern und Jugendlichen
- Leiblichkeit, Bewegung und Körperkultur
- Sprache und Kommunikation<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Kooperation meint eine institutionell verfasste Form von Kooperation, die dem Subsidiaritätsgedanken Rechnung trägt (vgl. VV „Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und besonderem Förderbedarf 2008). Kooperation in diesem Sinne meint z.B. Begegnungsmaßnahmen mit allgemeinen Schulen, beruflichen Einrichtungen, Betrieben, Vereinen, etc. Nicht gemeint sind hausinterne Formen der Kooperation, z.B. die hausinterne Fortbildung von Sonderpädagogen, hausinterne Formen der Elternarbeit, etc.

<sup>2</sup> Eine Kombinationslösung ist beispielsweise die Verknüpfung des Wahlpflichtbereichs Kooperation in Verbindung mit Unterstützter Kommunikation, eine Kooperation Schule – Verein in Verbindung mit Leiblichkeit, Bewegung und Körperkultur, die Verknüpfung inklusiver Bildungsangebote mit religiöser Erziehung im Konfirmandenunterricht.

<sup>3</sup> Wird UK als weiteres Handlungsfeld gewählt, muss eine Kombination mit den verpflichtenden Handlungsfeldern gefunden werden. Zur Auftragsklärung muss eine interne oder externe UK-Beratungsinstitution hinzugezogen werden.

Die Ausbildung in den Sonderpädagogischen Handlungsfeldern erstreckt sich über drei Ausbildungsabschnitte. Bis zum Prüfungszeitraum im dritten Ausbildungsabschnitt erbringt das Seminar 40 Seminarstunden für Ausbildungs- und Begleitprozesse. Diese Seminarstunden sind verortet in der Ausbildungsgruppe der 1.Fachrichtung. Ergänzend dazu kann das Beratungsnetzwerk zur Beratung hinzugezogen werden sowie Pädagogikmodule besucht werden.

Der Begleitprozess im SPH wird hauptverantwortlich von der Ausbildungslehrkraft in der 1. Fachrichtung geleistet. Weitere fachliche Begleitung erfolgt durch die Schulleitungen an den Ausbildungsschulen. Schulleitungen können die Aufgabe einer hierfür besonders geeigneten sonderpädagogischen Lehrkraft übertragen.

Der Auftragsklärung kommt im SPH eine entscheidende Bedeutung zu. Der Auftrag und die damit verbundenen Verantwortlichkeiten werden so bald als möglich zwischen den am Prozess Beteiligten abgestimmt und dokumentiert. Folgende Prüffragen können hierbei hilfreich sein:

### **1. Auftragsklärung**

- Von wem kommt der Auftrag? Auf welcher gesetzlichen Grundlage erfolgt dieser?
- Ist der Auftrag im SPH auf einen Einzelfall oder auf eine Schüler:innengruppe bezogen?
- Welcher sonderpädagogischen berufsbezogenen Realsituation außerhalb von Ausbildungsbezügen entspricht das SPH? Wer würde diesen Auftrag sonst übernehmen?
- Kann die angehende Lehrkraft diese Aufgabe vollumfänglich oder soweit arbeitsteilig übernehmen, dass es zu keinen Dopplungen zu Arbeitsaufträgen weiterer Beteiligter kommt (Klarheit der Zuständigkeiten).

### **2. Kooperieren und Beraten**

- Welche Berufsgruppen sind beteiligt?
- Hat die angehende Lehrkraft bezogen auf einer dieser Berufsgruppen einen realen Beratungs- oder Kooperationsauftrag? Wenn ja: Durch wen? Wie sieht dieser konkret aus?

### **3. Diagnostizieren, sonderpädagogische Maßnahmen planen und umsetzen**

- Besteht die Notwendigkeit diagnostische Daten neu zu erheben bzw. diagnostische Daten auf Grundlage einer Fragestellung neu zu interpretieren?
- Besteht die Notwendigkeit aus diesen diagnostischen Daten Bildungsangebote neu zu generieren oder bestehende zu überprüfen und gegebenenfalls zu modifizieren?

### **4. Schule mitgestalten**

- Gibt es einen über die Schulleitung initiierten, klar definierten Auftrag?
- Ist das Kollegium oder Teile davon unabhängig von der angehenden Lehrkraft in den Entwicklungsauftrag eingebunden?
- Welche konkreten Aufgaben kann die angehende Lehrkraft als Teil des Kollegiums davon übernehmen? Wer begleitet sie dabei?

## 5. Berufs- und Rollenverständnis reflektieren und entwickeln

- Über welche Begleitung wird die Reflexion der Arbeitsprozesse insbesondere in Bezug auf das eigene Berufs- und Rollenverständnis sowie inhaltlich-fachlich gewährleistet?

Im dritten Ausbildungsabschnitt können die angehenden Lehrkräfte nach Rücksprache mit der Schulleitung der 1. Fachrichtung ihr sonderpädagogisches Handlungsfeld im Rahmen ihrer 7 Stunden selbständigen Unterrichts fortführen. In der 2. Fachrichtung erhalten die angehenden Lehrkräfte zusätzlich Einblick in ein weiteres Handlungsfeld ihrer Wahl, sollten sie in der 1. Fachrichtung nicht im Sonderpädagogischen Dienst tätig gewesen sein ist dieses Handlungsfeld in der 2. Fachrichtung verpflichtend.

### Prüfung im Sonderpädagogischen Handlungsfeld

Spätestens zu einem vom LLPA festgelegten Termin wird von den angehenden Lehrkräften auf dem entsprechenden Formblatt das Thema des SPH inklusive einer maximal 3-seitigen **Themenbeschreibung** (Arial, Schriftgröße 10) zu folgender Gliederung vorgelegt:

- Anlass/ Ausgangslage
- Auftragsklärung
- Diagnostische Fragestellung(en)
- Verwendete diagnostische Methoden und beteiligte Personen
- Zusammenfassung relevanter diagnostischer Daten
- Erklärung relevanter Zusammenhänge (Erklärhypothesen)
- Ziele und individuelle Bildungsangebote
- Nur bei Feststellungsverfahren: Empfehlung der Gutachter:in

Die Prüfung im SPH erfolgt in einem 45minütigen **Pädagogischen Kolloquium**, das mit einer 15minütigen mediengestützten **Falldarstellung** in freier Rede durch die angehenden Lehrkräfte beginnt. An die Falldarstellung schließt sich ein 30minütiges Fachgespräch an.

Ziel der Falldarstellung ist es, eine ausgewählte Praxissituation diskursiv zu reflektieren. Die Praxissituation beinhaltet Ausschnitte aus dem Prozess und/oder fokussiert die Ergebnisse und Konsequenzen des Handlungsfeldes. Die Falldarstellung strukturiert sich durch eine ausformulierte Ziel- bzw. Fragestellung. Die Verwendung von Medien ist in einem inhaltlich-fachlichen Zusammenhang mit dem Fall darzulegen und zu begründen. Die benannte Ziel- bzw. Fragestellung ist kriterien- und theoriegeleitet zu reflektieren. Erkenntnisgeleitet sind Schlussfolgerungen für zukünftiges Handeln aufzuzeigen.

Die im Folgenden aufgeführten Qualitätskriterien zur Falldarstellung und zum Fachgespräch stellen die Bewertungsgrundlage für das Pädagogische Kolloquium dar:

### Qualitätskriterien zur Falldarstellung

- Kriterien
- Die angehende Lehrkraft wählt in der Falldarstellung zentrale Teile des Prozesses, der Ergebnisse und/oder Konsequenzen unter thematischen und/oder kompetenzbezogenen Aspekten aus.
  - Sie zeigt bei der Auswahl sowie in der fachlichen Diskussion Systemkenntnisse sowie Handlungs- und Fachwissen.
  - Sie ordnet die für die Falldarstellung gewählten Aspekte fachlich fundiert in den Gesamtprozess ein und bewertet diesen.

### Qualitätskriterien zum Fachgespräch

#### Reflexionsfähigkeit

- Kriterien
- Die angehende Lehrkraft benennt zu reflektierende Aspekte im Hinblick auf:
    - Strukturqualität (Konzepte, Ressourcen, Qualifikation, Zielorientierung)
    - Prozessqualität (Kommunikation, Methoden, Gestaltung, Passung)
    - Ergebnisqualität (Erweiterung von Teilhabe auf Ebene der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, Auswirkungen auf das Umfeld, eigene Kompetenzen)
  - Sie benennt zu den Qualitäten die entsprechenden Indikatoren.
  - Sie leitet Schlussfolgerungen für das eigene professionelle Handeln ab.
  - Sie ordnet die eigene Tätigkeit in den schulischen und bildungspolitischen Kontext ein.

#### Argumentations- und Ausdrucksfähigkeit

- Kriterien
- Die angehende Lehrkraft argumentiert fachlich fundiert.
  - Sie greift Impulse im Gespräch auf und bindet diese in eigene Überlegungen ein.
  - Sie wendet Fachsprache klar, prägnant und nachvollziehbar an.

#### Sonderpädagogische Fachlichkeit

- Kriterien
- Die angehende Lehrkraft stellt dar, dass sie/er aus dem diagnostischen Prozess kohärente Maßnahmen ableitet.
  - Sie begründet das eigene Handeln vor dem Hintergrund theoretischer Konzepte.
  - Sie reflektiert ihre/seine subsidiäre Funktion vor dem Hintergrund der

Konzepte und Handlungsmaximen anderer am Prozess beteiligter Fachdisziplinen.

- Sie legt den Prozess so an, dass die Teilhabe der am Prozess beteiligten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Behinderung, Benachteiligung und Beeinträchtigung sich erweitert.